



»Na ja, die Hose ist ein bißchen eingelaufen, aber nun sollten Sie erst mal Ihr Jackett sehen.«

Mit beschränkter Haftung

Wenn das neue Abendkleid durch einen häßlichen Flecken verunstaltet ist, der Lederblouson dringend gesäubert werden muß, dann führt oft kein Weg an der chemischen Reinigung vorbei. Was können Sie tun, wenn der Schmutz bleibt, Hosen oder Röcke schrumpfen oder gar abhanden kommen?

Gab es einen Ort, den die Pariser Modefirma Schiaparelli sicher nicht aufgesucht hätte, so dürfte das die chemische Reinigung gewesen sein. Der Grund: die »Geburt der Venus«, vor rund zehn Jahren das Prachtstück der Sommerkollektion, besetzt mit 512 Diamanten, Kostenpunkt damals rund dreieinhalb Millionen Mark. Ganze 150 Mark hätte seinerzeit das Haute Couture-Unternehmen als Trostpflaster erhalten, wäre das Kleid in die Hände eines glücklosen Chemischreinigers und ohne den luxuriösen Zierart zurück aus der Trommel ge-

kommen. Auf das 15fache des Reinigungspreises haben nämlich die chemischen Saubermänner ihre Haftung begrenzt; bis vor wenigen Jahren galt diese rigide Schranke noch ohne jegliches »Wenn« und »Aber«.

Bürgerliches Gesetzbuch

Selbst wenn sicherlich niemand auf die Idee kommt, dem Reinigungsunternehmen um die Ecke ein solches Vermögen anzuvertrauen, so gibt es doch Ärger genug um geschrumpfte Hosenbeine oder blaß gewor-

dene Sommerkleider. Ist das Kind in den Brunnen gefallen, fragt sich: Was tun?

Ginge es nur nach dem guten alten Bürgerlichen Gesetzbuch, wäre das Problem schnell gelöst. Der Reinigungsvertrag ist juristisch ein Werkvertrag, d. h. der Chemischreiniger schuldet Ihnen einen Erfolg, die Sauberkeit. Bekommen Sie Ihren Anzug samt Rotweinfleck zurück, kann der Betrieb daher von Ihnen nichts verlangen. Vielmehr haben Sie ein Recht auf Nachbesserung. Sind Ihnen Mißgeschicke unterlaufen, deren Folgen schwerer zu beseitigen sind, sollten Sie jedoch den Reiniger darauf hinweisen. Zeigen Sie ihm Obst-, Blut- oder Fettflecken und lassen Sie ihn das auf der Quittung notieren. Wird die Kleidung dann nicht sauber, haben Sie einen Beweis dafür, daß der Chemischreiniger informiert war, und können auch hier auf Nachbesserung bestehen. Setzen Sie eine Frist, bis zu der die Sachen gereinigt sein sollen. Bleiben die Bemühungen erfolglos, können Sie jetzt vom Vertrag zurücktreten und Ihr Geld erstattet bekommen.

Ärgerlich ist es auch, wenn Kleidungsstücke verlorengehen oder sich nach der Behandlung in einem schlechteren Zustand befinden als vorher. Hat der Reiniger das Debakel verschuldet, steht Ihnen Schadenersatz zu. Nicht Sie müssen dem Betrieb Schludrigkeit nachweisen, sondern den Unternehmer trifft die Beweislast dafür, daß weder er noch seine Angestellten fahrlässig gehandelt haben. Konsequenz: Nur wenn Sie sich den Schaden selbst zuschreiben haben, gibt es keinen Ersatz. So etwa, wenn sich in der Gesäßtasche unerwartet eine Füllhalterpatrone findet. Mit diesen Regeln könnte der Kunde gut leben. Leider kommt man jedoch nicht am Kleingedruckten der Chemischreiniger vorbei. Gerade für Verluste und Beschädigungen gibt es Klauseln, die die Kundenrechte einschränken sollen.

Kleingedrucktes

Damit der Unternehmer den Verbraucher auf die Geschäftsbedingungen verweisen kann, müssen diese wirksam vereinbart werden. Das heißt: Man muß vor Vertragsabschluß Gelegenheit haben, die Bedingungen zu studieren und ihnen zugestimmt haben. Das einfache Aufdrucken der Klauseln auf dem Einlieferungsschein reicht nicht aus, da der Kunde diesen meistens erst nach Vertragsabschluß ausgehändigt bekommt. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist jedoch ein deutlich sichtbarer Aushang im Ladenlokal. Fehlt ein solches Schild, gilt wieder das Bürgerliche Gesetzbuch.

Schäden

»Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit des eingelieferten Stückes verursacht werden und die wir nicht durch einfache, fachmänni-

sche Warenschau erkennen können«, heißt es in den Lieferungsbedingungen des deutschen Textilgewerbes.

Klar ist, daß der Reiniger zu prüfen hat, ob die Kleidung überhaupt in eine chemische Reinigung gehört. Je weniger Fachwissen hier nötig ist, desto strenger sind die Anforderungen, d.h. in der Innentasche des Jacketts vergessene größere Gegenstände muß das Personal herausfischen. Schwieriger wird es jedoch, wenn es um Textilkenntnisse geht. Hier urteilen auch die Gerichte unterschiedlich. Während das Amtsgericht Nürnberg dem Kunden Schadenersatz zugesprochen hat, weil dessen Kleidung eingelaufen war (Urteil vom 24. 9. 1976, 7 C 71/76 veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1977, S. 1200), stellte sich das Berliner Kammergericht bei einer Verfärbung auf den entgegengesetzten Standpunkt (Urteil vom 28. 9. 1978, AZ: 12 U 604/78). Unberührt von den AGBs bleibt die Frage der Beweislast. Auch nach dem Kleingedruckten liegt der schwarze Peter beim Reiniger.

Offensichtliche Mängel sind nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb einer Woche zu rügen, bei versteckten Fehlern bleibt es bei der normalen Verjährungsfrist von sechs Monaten.

Rückgabe

Um an seine Kleidungsstücke wieder heranzukommen, muß man die Auftragsbestätigung vorlegen. Indes: Wer diesen Schein in den Händen hält, bekommt die Sachen, auch wenn er nicht Eigentümer ist. Diese Klausel läßt sich mit dem AGB-Gesetz nicht vereinbaren, da sie Ansprüche des Kunden auch für den Fall ausschließt, daß der Textilbetrieb wußte oder ohne weiteres hätte erkennen können, daß der Abholer ohne Berechtigung gehandelt hat.

Nicht selten verzögert sich die Rückgabe. Aber keine Bange: Man kann sicher sein, daß der Chemischreiniger nicht ohne weiteres die Sachen weitergibt. Zwar muß man nach dem Kleingedruckten innerhalb von drei Monaten seine Kleidungsstücke abholen, aber erst nach einem Jahr räumt sie die Reinigung aus ihrem Lager.

Haftung

Auch wer keine diamantenbesetzten Modellkleider im Kleiderschrank hängen hat, sollte sich bei etwas kostspieligeren Kleidungsstücken in acht nehmen, wenn er eine chemische Reinigung beauftragt. Denn noch immer besteht die Haftungsbeschränkung der Betriebe, daß sie maximal das 15fache des Reinigungspreises als Ersatz bei Beschädigungen zahlen. Wer aber seinen nicht ganz billigen Kaschmir-Mantel zerlöchert oder verblaßt ausgehändigt bekommt, ist natürlich mit rund 150 Mark Ersatz nicht zufrieden. Können Sie dem Betrieb Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen, braucht Sie

Wäsche oder Reinigung?

Die Experten sind sich einig: Alles Waschbare sollte gewaschen werden. Die in der Chemischreinigung verwendeten Lösemittel (meist Perchlorethylen, seltener Fluorchlorkohlenwasserstoffe) können zwar fettartige Verschmutzungen gut entfernen. Schweißreste dagegen werden beim Waschen besser ausgeschwemmt. Für Kleidungsstücke mit »Hautkontakt« ist die Behandlung mit Wasser deshalb wesentlich hygienischer. Unsere Tests ergaben häufig, daß auch solche Textilien waschbar sind (oft sogar in der Maschine), für die auf der Pflegeanleitung Chemischreinigung empfohlen wird, zum Beispiel Kleidungsstücke und Schlafsäcke mit Daunenfüllung. Unerläßlich ist die Chemischreinigung im Grunde nur für Anzüge, Kostüme, Mäntel, bei denen sich Reverseinlagen durch die mechanische Beanspruchung in der Waschmaschine verschieben würden, für Faltenröcke und Hosen mit Bügelfalten sowie für festliche Kleider mit Stickerei, Spitzen und Plissees.

Perchlorethylen (PER) wird vom Bundesgesundheitsamt als »im Prinzip gesundheitsschädigend« eingestuft und hat sich im Tierversuch als krebsauslösend erwiesen.

Durch gut abgedichtete Anlagen und sorgfältige Arbeitsweise, so die korrekte Beachtung der Trocknungszeiten, läßt sich die Schadstoffbelastung für die dort Beschäftigten und die Nachbarschaft aber minimieren. Folgende Grenzwerte sind für PER vorgesehen: Nach dem Entwurf einer Lösungsmittelhöchstmengenverordnung dürfen in Lebensmitteln 0,1 mg/kg nicht überschritten werden. Kaum vereinbar damit geht der Novellierungsentwurf zur 2. Bundesimmissionsschutzverordnung von 5 mg/m³ PER aus, die maximal in der Innenraumluft von Nachbarwohnungen auftreten dürfen. Hier hatte das Bundesgesundheitsamt einen Wert von 0,1 mg/m³ gefordert. Den Verbrauchern wird empfohlen, zur Vorsicht

■ keine Lebensmittel, vor allem keine fettartigen wie bestimmte Backwaren, Speiseeis oder auch Salami, mit in Reinigungen zu nehmen,

■ bei Selbstbedienung die Trockenzeiten unbedingt einzuhalten oder sogar zu verlängern und

■ gereinigte Kleidung bei offenem Fenster gut zu lüften, aber nicht in der Küche.

die Haftungsgrenze nicht zu kümmern. Die Reinigung muß dann den vollen Schaden tragen. Leider scheinen die meisten Gerichte Patzer der Chemischreiniger als leichte Fahrlässigkeit aufzufassen, und hier greift dann die Haftungsgrenze ein. Allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil entschieden hat (Urteil vom 12. 5. 1980, AZ: VII ZR 166/79, Betriebs-Berater 1980, S. 1011): So muß der Reinigungsbetrieb deutlich darauf hinweisen, daß sich der Kunde durch den Abschluß einer Versicherung gegen größere Schäden absichern kann. Bietet der Chemischreiniger dem Verbraucher eine Tarifwahl an – unbegrenzte Haftung gegen Aufpreis – so rettet auch das grundsätzlich die Haftungs-Klausel. Weist er auf diese Alternativen jedoch nicht ausdrücklich hin, sondern versteckt sie im Kleingedruckten, ist die Haftungsbeschränkung unwirksam, und man kann jederzeit vollen Ersatz verlangen (Urteil des Kammergerichts Berlin vom 2. 2. 1983, AZ: 23 U 5435/82, Verbraucher und Recht (VuR) 1987, S. 282 ff.).

Unklar ist noch immer, ob die Klausel auch bei Verlusten greift, die der Unternehmer leicht fahrlässig verschuldet hat. Als eine Kundin ihr zweiteiliges Kleid abholen wollte und der Rock plötzlich verschwunden war, stellte sich das Amtsgericht Memmingen auf die Seite der Verbraucherin. Es entschied: Die Begrenzung des Ersatzes auf das 15fache

gilt nicht bei Verlusten (Urteil vom 24. 11. 1987, AZ: 1 C 897/87, NJW-Rechtsprechungs-Report 1988, S. 380 f.; anderer Ansicht jedoch: AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 3. 7. 1986, AZ: 60 C 2/86, VuR 88, S. 221 ff.) Ob's Geld gibt, wenn bei der Reinigung etwas schiefgeht, ist oft ein Beweisproblem. Sie können sich absichern, indem Sie

■ auf problematische Flecken deutlich hinweisen und sich das auf der Quittung bestätigen lassen;

■ beim Abholen der Kleidung noch im Ladenlokal prüfen, ob die Verunreinigungen überhaupt beseitigt sind und ob neue Mängel zu sehen sind.

Bei Schwierigkeiten müssen Sie nicht sofort den Kadi einschalten. Sie können sich auch an eine Schiedsstelle wenden. Diese gibt es in jedem Bundesland. Wie Sie die Schiedsstelle erreichen, erfahren Sie bei den Verbraucherzentralen. **test**

Die in unserem Beitrag erwähnten Zeitschriften sind im Buchhandel erhältlich. Sie können sich aber auch direkt an den jeweiligen Verlag wenden: »Neue Juristische Wochenschrift (NJW)« – C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstr. 9, 8000 München 40; Telefon: 0 89/3 81 89-1, Preis für ein Einzelheft: 6,10 DM zuzügl. Versandkosten; »NJW-Rechtsprechungs-Report (NJW-RR)« – C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (siehe oben), Preis für ein Einzelheft: 19 DM zuzügl. Versandkosten; »Verbraucher und Recht« – Werner Verlag, Postfach 85 29, 4000 Düsseldorf 1; Telefon: 02 11/37 20 61; Preis für ein Einzelheft: 20 DM zuzügl. Versandkosten; »Der Betrieb« – Verlag Handelsblatt GmbH, Kasernenstr. 67, 4000 Düsseldorf 1; Telefon: 02 11/8 38 80; Preis für ein Einzelheft: 8 DM zuzügl. Versandkosten; »Betriebs-Berater« – Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Häusserstr. 14, 6900 Heidelberg; Telefon: 0 62 21/9 06-1; Preis für ein Einzelheft: 11 DM.